Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Sachstand			

Grundlagen des Einsatzes deutscher Polizei in internationalen Missionen

Grundlagen des Einsatzes deutscher Polizei in internationalen Missionen

Verfasser/in:

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 024/10

Abschluss der Arbeit: 5. Januar 2010

Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit

und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre

Hilfe

Telefon:

In halts verzeichn is

1.	Internationale Polizeimissionen	4
2.	Polizeiliche Aufbauhilfe in Afghanistan und Ausbildung	
	irakischer Polizisten	5
2.1.	Polizeiliche Aufbauhilfe in Afghanistan	5
2.2.	Ausbildung irakischer Polizisten	5
3.	Polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe	6
4.	Abgrenzung Bundeswehr und Bundespolizei	7
4.1.	Bundeswehr	7
4.1.1.	Auslandseinsatz der Bundeswehr	7
4.1.2.	Streitkräfteeinsatz im Landesinnern	7
4.2.	Bundespolizei	8
5.	Rahmenbedingungen des Polizeieinsatzes	9
6.	Aufgaben und Einsatzgebiete der Polizeimissionen	10

1. Internationale Polizeimissionen

Annähernd 5000 Polizeibeamtinnen und -beamte des Bundes und der Länder haben seit 1989 an 21 friedenssichernden Einsätzen internationaler Mandatgeber in 14 Ländern der Welt teilgenommen.

Aktuell unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die Vereinten Nationen (VN) und die Europäische Union bei neun mandatgebundenen Missionen in acht Ländern mit insgesamt 235 Polizisten:

Seit Juli 1999 beteiligt sich Deutschland an der VN-Mission **UNMIK** (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) mit derzeit 190 Polizisten. Die internationalen Polizisten nehmen alle präventiven und repressiven Polizeiaufgaben, einschließlich grenzpolizeilicher Aufgaben wahr. Gleichzeitig werden kosovarische Polizisten rekrutiert und ausgebildet.

An der VN-Mission **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia) nimmt Deutschland seit November 2003 mit vier Polizisten zur Überwachung, Beratung, Unterstützung und Ausbildung der einheimischen Polizei teil.

Die VN-Mission **UNMIL** (United Nations Mission in Liberia) wird seit November 2004 mit fünf Polizeibeamten zum Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Liberia durch Polizeiausbilder, -berater und mentoren in der Hauptstadt Monrovia unterstützt.

Zur Umsetzung des Friedensabkommens von Nairobi vom 9. Januar 2005 hat Deutschland seit August 2006 vier Polizisten im Rahmen der **UNMIS** (United Nations Mission in the Sudan) zum Aufbau und zur Unterstützung der sudanesischen Polizei eingesetzt.

An der **EUPM** (European Union Police Mission) in Bosnien und Herzegowina beteiligt sich Deutschland seit Januar 2003 mit derzeit 12 Polizisten zur Beobachtung und Beratung der Polizei.

Im Rahmen der seit September 2005 laufenden EU-Unterstützungsaktion für die Afrikanische Union zur Überwachung des Friedensabkommens im Sudan/Darfur **EU-AMIS** (European Union civilian-military supporting action to the African Union Mission AMIS II in the Darfur region of Sudan) hat Deutschland derzeit drei Polizisten zur Beratung des AU-Hauptquartiers in Addis Abeba (Äthiopien) beim Aufbau einer Polizeiplanungseinheit zur Vorbereitung und Durchführung von Missionen, zur Beratung der AMIS-Kommandostrukturen im Sudan und zum Training der AMIS-Polizeikontingente im Missionsgebiet eingesetzt.

Die im Januar 2006 begonnene EU-Mission **EUPOL COPPS** (European Union Police Mission for the Palestinian Territories "Coordinating Office for Palestinian Police Support") unterstützt Deutschland derzeit mit einem Polizisten. Die Mission soll tragfähige und effektive Polizeistrukturen unter palästinensischer Eigenverantwortung im Einklang mit internationalen Standards und sonstigen internationalen Bemühungen aufbauen.

An der EU-Grenzbeobachtungsmission **EUBAM Rafah** (European Union Border Assistance Mission for the Rafah Crossing Point), die am ägyptisch-palästinensischen Grenzübergang Rafah/Palästina

durch ihre Präsenz einen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen den palästinensischen und israelischen Behörden durch aktive Beobachtung der grenzpolizeilichen und zollrechtlichen Abfertigung leisten soll, beteiligt sich Deutschland seit November 2005 mit derzeit drei Bundespolizisten und zwei Zöllnern.

Seit November 2005 nimmt Deutschland mit fünf Bundespolizisten und vier Zöllnern an der Grenzbeobachtungsmission **EUBAM** (European Commission Border Assistance Mission to the Republic of Moldova and to Ukraine) im Grenzgebiet zwischen der Republik Moldau und der Ukraine teil, die eine verbesserte und verstärkte Zusammenarbeit der beiden Staaten in Grenz-, Zoll- und Steuerangelegenheiten erreichen soll.

Darüber hinaus sind 40 Polizeibeamte aufgrund eines bilateralen Abkommens beim Wiederaufbau der afghanischen Polizei eingesetzt (Projektgruppe polizeiliche Aufbauhilfe Afghanistan - **PG PAA**).

Mit Einrichtung des **Zivilen Krisenmanagements der Europäischen Union (ZKM)** zum 1. Januar 2003 ist die Teilnahme an Friedensmissionen auf europäischer Ebene systematisiert worden. Die Mitgliedstaaten der EU stellen dafür 5.000 Polizisten bereit.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zugesagt, sich mit 910 Polizeibeamtinnen und -beamten (380 Bund / 530 Länder) am ZKM zu beteiligen. Damit stellt Deutschland das zweitgrößte Kontingent, das sowohl unter Mandat der EU als auch der VN oder OSZE eingesetzt werden kann. Davon können 90 Beamtinnen und -Beamte (60 Bund / 30 Länder) als schnelle Eingreifkräfte innerhalb von 30 Tagen eingesetzt werden.

2. Polizeiliche Aufbauhilfe in Afghanistan und Ausbildung irakischer Polizisten

Nach der Vertreibung der Taliban in Afghanistan im Jahre 2001 und dem Sturz des Saddam Hussein-Regimes im Irak im Jahre 2003 ist der Aufbau freiheitlicher und demokratischer Strukturen in diesen Staaten eines der vordringlichsten Aufgaben der internationalen Staatengemeinschaft. Die Bundesrepublik Deutschland leistet hierzu in beiden Ländern einen wichtigen Beitrag beim Aufbau einer funktionierenden und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Polizei.

2.1. Polizeiliche Aufbauhilfe in Afghanistan

Als Garant für Stabilität, Demokratisierung und Sicherheit in Afghanistan hat der Aufbau einer funktionierenden und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Polizei eine hohe Priorität. Auf Wunsch der afghanischen Übergangsregierung und der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des Jahres 2002 die internationale Führungsrolle für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei übernommen. Das beratende und unterstützende Mandat wird durch sogenannte Projektbüros, in dem Polizeibeamte des Bundes und der Länder tätig sind, ausgeübt.

2.2. Ausbildung irakischer Polizisten

Wesentliche Voraussetzung für den Wiederaufbau des Irak ist die Herstellung von Sicherheit und Stabilität im Lande. Die Gewährleistung Innerer Sicherheit ist nicht zuletzt, wie in Afghanistan, von einer funktionierenden und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Polizei abhängig.

Zur Erreichung dieses Ziels unterstützt die Bundesrepublik Deutschland in Kooperation mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) seit 2004 den Wiederaufbau der irakischen Polizei durch gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den VAE. Daran haben im Jahre 2004 über 400 irakische Polizisten teilgenommen.

Polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe 3.

Nationale Sicherheit lässt sich in Zeiten der Globalisierung nicht mehr allein innerhalb herkömmlicher Landesgrenzen gewährleisten, sondern setzt mehr denn je enge internationale polizeiliche Zusammenarbeit voraus. Mit allen Nachbarstaaten Deutschlands bestehen bilaterale polizeiliche Abkommen, die teilweise über den Schengen-Standard hinausgehen und fortlaufend weiterentwickelt werden. Gegenstand der Abkommen sind im Wesentlichen Regelungen zu grenzüberschreitenden Polizeieinsätzen (z.B. Observation, Kontrollierte Lieferungen, Nacheile), zu gemeinsamen polizeilichen Einsatzformen (gemischte Streifen), zu gegenseitigem Informationsaustausch, zu gemeinsamen Zentren sowie zu grenzüberschreitender personeller Unterstützung.

Die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe bildet einen festen Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit. Es soll ein möglichst gleichwertig hoher Standard im Bereich der Ausbildung sowie der technischen Einsatzmittel erreicht und auf diese Weise der Aufund Ausbau demokratischer Strukturen in den Entstehungsländern der Kriminalität gefördert werden.

Im Vordergrund der Aktivitäten stehen umfangreiche Einweisungs-, Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Informations- und Hospitationsaufenthalte in Deutschland. Technische Ausstattungshilfe umfasst nur solche Mittel, die nach deutschem Recht als polizeiliche Einsatzmittel zugelassen sind, nicht jedoch Waffen, Munition oder Gegenstände zur Ausübung unmittelbaren Zwanges (wie z.B. Handfesseln, Schlagstöcke, Wasserwerfer, Reizstoffsprühgeräte).

Die Bundesregierung misst der Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnern auf diesem Gebiet große Bedeutung bei und legt den Schwerpunkt der Maßnahmen auf die in den Beitritts- und Erweitungsprozess involvierten Staaten. Unter diesem Gesichtspunkt engagiert sich Deutschland maßgeblich in den auslaufenden EU-Programmen Transition Facility für die neuen Mitgliedstaaten, PHARE (Poland Hungary Assistance Reconstruction Economies) für die Beitrittsländer und CARDS-Programm (Community Assistance for Reconstruction, Development and Stabilization) für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien sowie Montenegro und wird dieses Engagement in den Programmen IPA (Instrument for Pre-Accession) und ENPI (European Neighbourhood and Partnership Instrument) fortsetzen.

Zudem unterstützt und nutzt Deutschland das EU-Rahmenprogramm "Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte" mit den Unterprogrammen "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" und "Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken".

Unter dem Programm "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung" sind mehrere deutsche Polizeibehörden als Rahmenpartner seitens der EU anerkannt und werden unter diesen Partnerschaften bis einschließlich 2010 Kooperationsprojekte durchführen.

4. Abgrenzung Bundeswehr und Bundespolizei

4.1. Bundeswehr

Unter dem Begriff Bundeswehr sind die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und die zivile Bundeswehrverwaltung zu verstehen. Die Bundeswehr hat gemäß Art. 87a Abs. 1 GG den Auftrag, Deutschland zu verteidigen, d.h. das Territorium und seine Staatsbürger sind gegen Angriffe, äußere Gefahren und politische Erpressung zu schützen. Seit 1990 hat sich das Aufgabenspektrum verschoben und die Auslandseinsätze sind in den Vordergrund getreten.

Gemäß dem Weißbuch 2006¹ hat die Bundeswehr den Auftrag

- die außenpolitische Handlungsfähigkeit zu sichern,
- einen Beitrag zur Stabilität im europäischen und globalen Rahmen zu leisten,
- die nationale Sicherheit und Verteidigung zu gewährleisten,
- zur Verteidigung der Verbündeten beizutragen und
- die multinationale Zusammenarbeit und Integration zu fördern.

4.1.1. Auslandseinsatz der Bundeswehr

Eine direkte Folge der sich seit 1990 veränderten Sicherheitslage ist der Einsatz der Bundeswehr zu friedenserhaltenden und –sichernden Maßnahmen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu gehört der seit Januar 2002 bestehende ISAF-Einsatz in Afghanistan zur Friedenssicherung unter NATO-Kommando.

4.1.2. Streitkräfteeinsatz im Landesinnern

Das Grundgesetz sieht den Einsatz der Bundeswehr vorrangig zur Außenverteidigung vor. Nach Art. 87a Abs. 2 GG sind die Behörden für die Verwendung der Bundeswehr auf deutschem Staatsgebiet an grundgesetzliche Regelungen gebunden. Sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann die Bundeswehr unterstützende Funktionen in Bezug auf bereits laufende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen erfüllen. Hier sind zwei Fälle denkbar:

- Nach Art 35 Abs. 2 Satz 2 GG kann ein Land die Streitkräfte "zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall" anfordern.

- Gemäß Art 87a Abs. 4 GG in Verbindung mit Art 91 Abs. 2 GG können zur "Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes" die Streitkräfte eingesetzt werden.

4.2. Bundespolizei

Die Bundespolizei untersteht dem Bundesministerium des Innern. Im Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland nimmt sie umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, die im Gesetz über die Bundespolizei (BPolG), aber auch in zahlreichen anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. im Aufenthaltsgesetz, im Asylverfahrensgesetz und im Luftsicherheitsgesetz geregelt sind.

2.2.1. Aufgaben der Bundespolizei

Die Aufgaben der Bundespolizei sind im Einzelnen genau festgelegt, siehe §§ 2 ff. BPolG. Vor allem gehört zu den Aufgabenbereichen der Bundespolizei der grenzpolitische Schutz des Bundesgebietes, (§ 2 BPolG). Dabei kann der grenzpolitische Einzeldienst jedoch von den Ländern übernommen werden. Durch den Wegfall der Binnengrenzen in der EU und die damit entstandene Reisefreiheit, haben sich die Aufgaben im Hinblick auf die Landesgrenzen verändert. Der Schutz der Bundesorgane (§ 5 BPolG), entstehende Aufgaben auf See (§ 6 BPolG) und Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall (§ 7 BPolG) fallen unter die Hauptaufgaben der Bundespolizei. Dabei unterstützt die Bundespolizei die Behörden des Landes in besonderen Fällen, wie z.B. Geiselnahmen. Dabei werden Spezialeinheiten der Bundeseinheit extra für diese Fälle hinzugezogen. Ebenfalls unterliegen der Bundespolizei Einsätze bei Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen oder zur Abwehr bei einer drohenden Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung (§ 11 BPolG). Diese unterstützenden Einsätze beruhen auf Grund der in Art. 35 GG festgehaltenen Amtshilfe.

2.2.2. Auslandseinsatz der Bundespolizei

Das Aufgabenfeld der Polizei erweitert sich im Zuge der Zeit auch über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus. Maßgebliche Impulse für diese Entwicklung sind das Zusammenwachsen der Staaten in der EU und die Globalisierung der Kriminalität und des Terrorismus.

Im Rahmen internationaler Organisationen wie der EU und der VN haben internationale Polizeimissionen in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Neben der Bundeswehr gehen auch die Bundes- bzw. die Landespolizeien in Auslandseinsätze. Verfassungsrechtlich liegen den Auslandseinsätzen zwei Elemente zu Grunde. Zum einen eine auf einer zwischenstaatlichen Institution beruhende Mandatierung und zum anderen eine Einsatzmöglichkeit aufgrund bi- bzw. multilateraler, völkerrechtlicher Vereinbarungen. Im Rahmen von VN-Mandaten werden die deutschen Kräfte gemäß Art. 24 Abs. 2 GG tätig. Bei den Vereinten Nationen handelt es sich um ein System der kollektiven Sicherheit, an dessen Beitritt auch die Pflicht zur Beteiligung geknüpft

ist. Bei den gemeinsamen Aktionen der EU im Zuge der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU-Staaten (kurz: GASP) handelt es sich um Maßnahmen nach Art. 28 EUV², deren Teilnahme für die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 28 Abs. 2 EUV bindend ist. Auch hier liegen dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung der Mitgliedsstaaten gemäß Art. 37 EUV völkerrechtliche Vereinbarungen zu Grunde. Diese gemeinschaftsrechtlich unmittelbar geltende Verpflichtung wurde für die Bundespolizei in § 8 BPolG und § 123a BRRG umgesetzt.

Die internationale Verwendung von deutschen Polizeibeamten unterliegt anderen Rahmenbedin-

5. Rahmenbedingungen des Polizeieinsatzes

gungen als der Einsatz der Bundeswehr. Nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) kann die Bundespolizei "zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen" im Ausland verwendet werden. Das Gesetz sieht vor, dass entsprechende Einsätze "auf Ersuchen und unter Verantwortung" internationaler Organisationen wie der UN, einer regionalen Organisation gemäß Kapitel VII der UN-Charta, zum Beispiel der OSZE, der EU oder der Westeuropäischen Union (WEU) durchgeführt werden. Tatsächlich fußen sämtliche Auslandseinsätze der deutschen Polizei auf einem internationalen Mandat – mit einer Ausnahme: Das German Police Project Team (GPPT) für den Aufbau der afghanischen Polizei basiert auf einer bilateralen Vereinbarung zwischen beiden Staaten. Obwohl Polizeifragen nach dem Grundgesetz im Wesentlichen Ländersache sind, fällt die Beteiligung an Friedensmissionen als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 GG in die Zuständigkeit des Bundes. Im Unterschied zum militärischen Auslandseinsatz, der einem Parlamentsvorbehalt unterliegt, beschließt im Fall der Polizei ausschließlich die Bundesregierung. Damit gilt für die Polizei auch im Auslandseinsatz, dass ihr Handeln durch die Exekutive legitimiert wird. Gegenüber dem Bundestag hat die Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1 BPolG lediglich die Pflicht der Unterrichtung über die beabsichtigte Verwendung. Das Parlament kann allerdings durch Beschluss die Beendigung des Einsatzes verlangen. In den ersten Jahren haben nur Beamte des Bundesgrenzschutzes an den Auslandsmissionen teilgenommen, nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz von 1994 beteiligen sich auch Beamte des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien. Für die Dauer des Einsatzes (in der Regel ein Jahr) werden sie an die Bundespolizei abgeordnet. Die Rekrutierung basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Gewinnung geeigneten Personals bereitet aber zunehmend Probleme. Dem steigenden Bedarf steht kein ausreichendes Angebot gegenüber. Das gilt insbesondere für spezialisierte Kräfte, beispielsweise in den Bereichen organisierte Kriminalität oder Informationstechnik. Zentrales Koordinierungsgremium für den internationalen Polizeieinsatz ist in Deutschland die Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen (AG IPM) von Bund und Ländern, die seit 1996 für die Vorbereitung, Beteiligung und Durchführung von Polizeimissionen zuständig ist. Den Vorsitz der AG führt das Land Nordrhein-Westfalen, beim Bundesinnenministerium ist eine Geschäftstelle (GSt AG IPM) eingerichtet. Ob sich die Bundesrepublik an einer internationalen Polizeimission beteiligt, hängt von vielen Faktoren ab. Entscheidende Voraussetzung ist allerdings, dass von einer relativen Sicherheit für die Beamten ausgegangen werden kann. Unverzichtbar ist überdies

der nichtmilitärische Charakter des Einsatzes. Aus verfassungsrechtlichen Gründen – das Grundgesetz sieht eine strikte Trennung von Verteidigungsaufgabe und polizeilicher Gefahrenabwehr vor – beteiligt sich Deutschland nicht mit Polizeikräften an Einsätzen, die unter militärischer Führung stehen. Aus diesem Grund kommt auch eine Beteiligung an integrierten Polizeieinheiten nicht in Frage, die wie im Fall der EUFOR in Bosnien- Herzegowina Bestandteil militärischer Missionen sind und von Gendarmeriekräften aus mehreren europäischen Staaten getragen werden.

6. Aufgaben und Einsatzgebiete der Polizeimissionen

Die Schwerpunkte der Polizeimissionen mit deutscher Beteiligung spiegeln die Entwicklung der internationalen Bemühungen um Konfliktprävention und Krisenbewältigung wider. Anfang der 1990er Jahre dominierte zunächst die Unterstützung von Transformationsprozessen in Staaten, die sich – häufig nach jahrelangen Bürgerkriegen – auf den schwierigen Weg von einem autoritären System zur Demokratie gemacht hatten.

Den Ausgangspunkt stellte aus deutscher Sicht die Beteiligung des BGS an der UNTAGMission in Namibia dar, in deren Rahmen die Beamten den Auftrag hatten, die lokale Polizei zu überwachen und die Wahlvorbereitungen zu beobachten. Ein ähnliches Profil wies die Unterstützung der United Nations Transitional Authority in Cambodia (UNTAC) von Mai 1992 bis August 1993 auf, an der insgesamt 105 Kräfte des BGS teilgenommen hatten. Ein kleines Kontingent begleitete schließlich von Juni 1993 bis Juni 1996 die UN-Mission für das Referendum in der Westsahara (MINURSO).

Sowohl mit Blick auf die Personalstärke als auch hinsichtlich der Intensität der Einsätze wurde mit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien eine neue Phase der Polizeimissionen eingeläutet. Während in der Bundesrepublik über die Möglichkeiten eines Bundeswehr - Einsatzes out of area noch kontrovers diskutiert wurde, beteiligten sich von 1993 bis 1996 zwei Patrouillenboote mit insgesamt 173 BGS-Beamten an der WEU Mission on the Danube zur Überwachung des UN-Embargos gegen Restjugoslawien. Ebenfalls unter dem Dach der WEU beteiligten sich deutsche Polizisten von August 1994 bis November 1996 an dem Projekt zum Aufbau einer ethnisch vereinten Polizei in der bosnischen Stadt Mostar.

Die Unterstützung des Aufbaus und der Reform von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden durch Ausbildung und Beratung, aber auch durch die Kontrolle und Beobachtung der lokalen Sicherheitskräfte prägte auch in den folgenden Jahren das Bild der Polizeimissionen. Bosnien-Herzegowina stand dabei zunächst im Mittelpunkt. Der Aufbau einer effektiven und unabhängigen Polizei in dem multiethnischen Staat stellte eine bis dahin nicht gekannte Herausforderung für die Akteure dar. Von April 1996 an waren knapp 1 800 Beamte von Bundes- und Länderpolizeien zunächst im Rahmen der Polizeikomponente der United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina (UNBiH), seit 2003 im Rahmen der European Union Police Mission (EUPM) eingesetzt. Im Nachgang zu militärischen Operationen von NATO und EU zielte auch die Polizeimission EUPOL Proxima in Mazedonien auf die Beratung und Ausbildung der Polizei. Zugleich hatte sie den Auftrag, das Handeln der örtlichen Polizei zu überwachen, insbesondere mit Blick auf die Eingliederung von Albanern in die Polizeibehörden.

Die Präsenz der internationalen Kontingente sollte in Bosnien-Herzegowina wie in Mazedonien das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitskräfte stärken. Insbesondere im Fall der noch andauernden EUPM hat sich dabei der Schwerpunkt sukzessive auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität verlagert. Während die Kräfte der EUPM aber aufgrund mangelnder exekutiver Befugnisse in diesem Feld letztlich auf die Kooperationsbereitschaft der örtlichen Behörden angewiesen sind, ist es im Fall des Kosovo die internationale Polizeimission selbst, die die Exe-

kutivgewalt ausübt. Mit der 1999 gestarteten United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) wurde eine neue Stufe der internationalen Polizeimissionen erreicht, weil die Kräfte der UNMIK sämtliche präventiven und repressiven Polizeiaufgaben einschließlich der grenzpolizeilichen Aufgaben wahrgenommen haben. Außerdem hatte die UNMIK den Auftrag, eine neue Polizei aufzubauen. Auch hinsichtlich der Personalstärke markierte der Kosovo eine neue Dimension, denn bis zum März 2008 waren dort mehr als 2 500 Beamte tätig. Die Aufgaben der UNMIK sind mittlerweile von der EU-Rechtsstaatsmission EULEX übernommen worden. Die Bundesregierung hat bis zu 180 Polizisten für den EULEX Einsatz zugesagt. Auch über den Raum des ehemaligen Jugoslawien hinaus gehört der Aufbau einer demokratischen Polizei zu den zentralen Bausteinen der internationalen Bemühungen um die Konsolidierung von jungen Demokratien sowie den Wiederaufbau von Nachkriegsgesellschaften und fragilen Staaten. In der Regel geht es dabei um die Aus- und Weiterbildung von Polizeikräften und die Reform von Polizei und Strafverfolgungsbehörden nach internationalen und rechtsstaatlichen Standards. Mit kleinen Teams (in der Regel zwischen fünf und zwanzig Personen) beteiligt sich die Bundesrepublik beispielsweise an den UN-Missionen in Liberia und im Sudan sowie an der EU-Mission EUPOL COPPS in den palästinensischen Autonomiegebieten. Ein eigenes Profil weisen die Unterstützungsmissionen für den Grenzbereich auf. An der Grenze zwischen der Republik Moldau und der Ukraine hat die EU im Juni 2005 eine Border Assistance Mission (BAM) mit etwa 200 Polizei- und Zollbeamten aus der EU und weiteren Staaten eröffnet, welche die lokalen Behörden bei der Bekämpfung der Grenzkriminalität unterstützt und eine bessere Zusammenarbeit der Grenzkräfte beider Staaten fördern soll. Vor allem die Lage an dem transnistrischen Grenzabschnitt hatte sich in den vergangenen Jahren zusehends verschlechtert, weil er von moldauischer Seite nicht kontrolliert werden konnte und sich deshalb zu einem fak-

Unter dem Dach der OSZE haben deutsche Polizisten schließlich zwischen 1997 und 2002 an mehreren Missionen im Kosovo und in Kroatien teilgenommen, die dem Aufbau von Vertrauen von Konfliktparteien in die Einhaltung internationaler Vereinbarungen diente. Ein vergleichbares Format weist die European Union Monitoring Mission (EUMM) auf, die seit Oktober 2008 den Auftrag hat, an der Wiederherstellung der Stabilität in Georgien nach dem Krieg mitzuwirken. Gemeinsam mit unbewaffneten Experten sollen die Polizisten die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts überwachen.

tisch kontrollfreien Raum entwickelt hatte. Der Versuch, dieses Modell mit der BAM Rafah auf die Grenze zwischen Ägypten und den palästinensischen Gebieten zu erweitern, war allerdings nur wenig erfolgreich, weil Israel den Grenzübergang Rafah nach Unruhen im Gazastreifen